

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

OVG Bs IV 130/95
4 VG 1657/95

✓

C1053

IV. Senat

Beschluß vom 27. Oktober 1995

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Ausländergesetz

§ 53 Abs. 6

§ 55 Abs. 2

1. Der Ausländer hat auch dann eine Duldung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG erhalten, wenn diese ihm von der Ausländerbehörde lediglich auf Grund einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO erteilt worden ist.
 2. Hat der Ausländer eine Duldung nach §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 6 AuslG erhalten, weil ihm in seinem Heimatland menschenrechts- und völkerrechtswidrige Gefahren für Leib und Seele drohen, hat er die Hindernisse für seine Abschiebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu vertreten. In derartigen Fällen ist es dem Ausländer auch nicht zuzumuten, die Abschiebungshindernisse durch eine freiwillige Ausreise selbst zu überwinden.
 3. Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde ist an die Gründe, die für die Duldung maßgeblich gewesen sind, gebunden; sie darf die Lage im Heimatland des Ausländers nicht davon abweichend beurteilen.
-

Willy A.J./M. 1995

Rechtsanwälte

Manfred Getzmann Joachim Schaller

Louise-Schroeder-Str. 31
22767 Hamburg-Altona
Telefon: 040/3805656/57
Telefax: 040/3806308

Commerzbank
Kto: 62 00 133
BLZ: 200 400 00

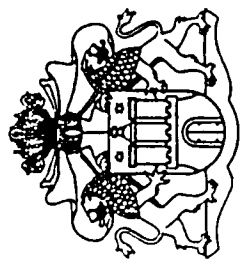
Datum: 9.11.95
Zeichen: J-210-94-V

Sehr geehrter Herr Classen,
beiliegend übersende ich Ihnen einen Beschluß des Hamburgischen
Oberverwaltungsgerichts vom 27.10.1995 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asyl-
bewerberleistungsgesetz zur Kenntnis. Falls Ihnen der aufgehobene
Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 5. Mai 1995 noch nicht vorliegt,
können Sie ihn gerne bei uns anfordern.

Mit freundlichen Grüßen
Schaller
Rechtsanwalt

Leistungen bei Dulddung
+ angebl. Möglichkeit der
freiwilligen Ausreise nach
Rest-jugend...

EINGEGANGEN:
06. Nov. 1995
Erl.....



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

OVG Bs IV 130/95
4 VG 1657/95

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

- 1) [redacted]
 - 2) [redacted]
 - 3) mdj. [redacted]
 - 4) [redacted]
 - 5) [redacted]
 - 6) mdj. [redacted]
 - 7) mdj. [redacted]
 - 8) mdj. [redacted]
- die Antragsteller zu 3), 6) bis 8)
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,
die Antragsteller zu 1) und 2),
sämtlich wohnhaft: [redacted]

Antragsteller,
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Manfred Getzmann, Joachim Schaller,
Louise-Schroeder-Straße 31, 22767 Hamburg,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das
Bezirksamt Eimsbüttel
- Rechtsamt -
Az. RA 4-346/95,

Antragsgegnerin,
Beschwerdegegnerin,

G1.

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, IV. Senat, durch die Richter Sinhuber, Grube und Wiemann am 27. Oktober 1995 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. Mai 1995 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem Datum dieses Beschlusses bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung einer Entscheidung über ihren Widerspruch vom 8. März 1995 gegen die Bescheide vom 2. März 1995 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r u n d e

Die Beschwerde ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

1. Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für den Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VWGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Insoweit kommt es lediglich auf die Klärung der Streitfrage an, ob die Antragsteller zum (privilegierten) Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gehören. Da dies zu bejahen ist, sonstige Voraussetzungen für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt

nach dem Bundessozialgesetz nicht im Streit sind und ein Anordnungsgrund gegeben ist, kann sich der Entscheidungstenor auf eine Verpflichtung der Antragsgegnerin nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes beschränken. Dabei entspricht es ständiger Praxis des Beschwerdegerichts, die Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung zu begrenzen, da dies dem Regelungsbedürfnis genügt und es nicht auszuschließen ist, daß das Widerspruchsverfahren neue Erkenntnisse tatsächlicher und/oder rechtlicher Art hervorbringt. Diese Einschränkungen der zeitlichen Wirkung der erlassenen einstweiligen Anordnung bedeuten nicht, daß die Antragsteller teilweise unterlegen wären. Sie haben die begehrte Regelungsanordnung insoweit ersichtlich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dies ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn - wie hier - der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung einen zeitlichen Umfang nicht benennt.

Eine Entscheidung über den von der Beschwerde erfaßten, vom Verwaltungsgericht ebenfalls abgelehnten Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz ist bei diesem Verfahrensausgang nicht veranlaßt.

2. Der Antragsteller zu 1) ist Leistungsberechtigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Die Besserstellung nach dieser Vorschrift beruht auf der Überlegung, "daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts ... nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind" (BT-Drucks. 12/5008 S. 15, Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses; ähnlich bereits § 1 Abs. 2 Nr. 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 12/4451, insbes. S. 7).

Der Antragsteller zu 1) erfüllt die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Er hat eine Duldung (§ 55 Abs. 1 AuslG) erhalten. Die Erteilung dieser Duldung, deren Geltungsdauer gegenwärtig noch nicht abgelaufen ist, beruht auf dem im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 25. Juli 1994 (17 VG A 5516/94; die dagegen von der Antragsgegnerin erhobene Beschwerde ist verworfen bzw. zurückgewiesen worden, Beschl. v. 24.11.1994 - OVG Bs VII 232/94 -). Eine derartige, noch nicht rechts- bzw. bestandskräftig zugesprochene Duldung erfüllt nach dem dargelegten Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG die Voraussetzung des Vorliegens einer Duldung ebenfalls. Denn auch sie eröffnet dem Ausländer den von der Vorschrift vorausgesetzten Aufenthalt längerer Dauer, wobei zunächst allein dieser tatsächliche Umstand die Rechtfertigung für die Privilegierung enthält. Um mißbräuchlicher Inanspruchnahme der günstigeren Sozialhilfleistungen entgegenzuwirken, hat § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG an die Duldungserteilung allerdings weitere Voraussetzungen geknüpft. Dies kommt in dem kausalen Nebensatz ("Duldung erhalten haben, weil ...") zum Ausdruck. Danach muß die Duldung auf Abschiebungshindernissen beruhen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat. Das ist hier, wie noch dazulegen ist, der Fall.

Soweit die Vorschrift die Duldungserteilung darüber hinaus kausal weiter damit verknüpft ("weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung"), daß - auch - der freiwilligen Ausreise des Ausländers von ihm nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen müssen, ist die Fassung der Vorschrift ersichtlich mißbräutig, denn die in § 55 AuslG abschließend geregelten Voraussetzungen für eine Duldungserteilung stellen nicht auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise des Ausländers ab (vgl. Roseler, in Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, B 166, § 2 AsylbLG Rdnr. 21 ff.; GK-AsylVfG 1992, VII Arbeits- und Sozialrecht, § 2 AsylbLG Rdnr. 24 ff.; VG Frankfurt, Beschl. v. 23.2.1994, NVwZ-Beil. 3/1994

S. 19, 20; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.7.1995 - 6 S 1712/95 -). Den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 12/5008 S. 16) ist indes zu entnehmen, daß der kausale Nebensatz dem § 30 Abs. 3 AuslG nachgebildet ist und "eine leistungsrechtliche Besserstellung ebenso wie eine statusrechtliche Besserstellung nach § 30 Abs. 3 AuslG nicht erfolgen (soll), wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen." Auch wenn die nicht zu vertretenden Hindernisse für eine freiwillige Ausreise nicht zu den "zugrunde zu legenden Voraussetzungen" für die Duldungserteilung gehören, wird man dennoch auf den gesetzgeberischen Willen schließen müssen, daß es nicht ausreicht, daß der Ausländer im Besitz einer Duldung ist; die Duldung muß vielmehr eine bestimmte "Qualität" aufweisen, und der freiwilligen Ausreise des Ausländers dürfen keine von ihm zu vertretende Hindernisse entgegenstehen. Trotz dieser kumulativen Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen bleibt es allerdings fraglich, ob die "freiwillige Ausreise" wirklich ein zweites, selbständiges Tatbestandsmerkmal enthält. In vielen Fällen der Duldungserteilung aufgrund rechtlicher Abschiebungshindernisse dürfte damit gleichzeitig feststehen, daß auch der freiwilligen Ausreise des Ausländers von ihm nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen. Wenn etwa eine Duldung nach § 53 Abs. 1 AuslG oder aus humanitären Gründen nach § 54 AuslG erteilt wird, dürfte die Annahme der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise von vornherein ausscheiden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Duldungsgründe in diesen Fällen von dem Ausländer nicht zu vertreten sind. Hat er indes bereits die Duldungsgründe zu vertreten, bedarf es eines weiteren einschränkenden Tatbestandsmerkmals nicht mehr. Für das kumulative Merkmal der nicht zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit freiwilliger Ausreise dürfte es daher nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich geben. Der vorliegende Fall könnte dafür ein Beispiel sein.

Sofort mit der Antragsgegnerin und dem angefochtenen Beschluß davon auszugehen wäre, daß die Antragsteller allein wegen des tatsächlichen Abschiebungshindernisses eines fehlenden Rückführungsabkommens eine Duldung erhalten haben, ließe sich fragen, ob sie dieses Hindernis nicht durch eine freiwillige Ausreise überwinden können. In diesem Fall hätte das kumulative Tatbestandsmerkmal der freiwilligen Ausreise einen Sinn, denn die Duldungsgründe hätten die Antragsteller zwar nicht zu vertreten, aber dennoch könnten sie das bestehende Abschiebungshindernis unter Umständen in zumutbarer Weise selbst überwinden.

Der Antragsteller zu 1) hat die Duldung indes nicht wegen der fehlenden tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeit erhalten, sondern weil das Verwaltungsgericht in seinem die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin verpflichtenden Beschluß vom 25. Juli 1994 die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AusiG für gegeben erachtet hat. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Beschluß des Verwaltungsgerichts, daß der Antragsteller zu 1) die Duldungsgründe des § 53 Abs. 6 AusiG auch nicht zu vertreten hat, denn sie sind danach Folge von "mensenrechtswidrigen und völkerrechtswidrigen Aktionen" in seinem Heimatland. Diese von dem Verwaltungsgericht angenommenen Duldungsgründe sind für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG maßgeblich. Das folgt aus der kausalen Verknüpfung ("weil") von Duldungserteilung und den dafür konkret maßgeblichen Gründen. Solange der Beschluß des Verwaltungsgerichts wirksam ist - das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragstellern bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren 17 VG A 5515/94 eine Duldung zu erteilen -, kann bei der Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht von einer von der des Verwaltungsgerichts abweichenden Beurteilung der politischen Lage im Heimatland des Antragstellers zu 1) ausgegangen werden. Sollte die Antragsgegnerin - vertreten durch die Ausländerbehörde - die Duldung des Antragstellers zu 1) nunmehr nur noch auf das Fehlen eines Rückführungsabkommens

mit Rest-Jugoslawien stützen wollen, müßte sie dies bei Verlängerung der Duldung deutlich machen. Dies ist bisher nicht geschehen, wobei hier offenbleiben kann, ob dem nicht der Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 25. Juli 1994 entgegensteht.

3. Die Antragsteller zu 2), 3) und 6) bis 8) - die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Antragstellers zu 1) - genießen über § 2 Abs. 2 AsylbLG dieselben Rechte wie der Antragsteller zu 1). Sie sind aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 25. Juli 1994 ebenfalls im Besitz einer Duldung und leiten sie von einem Familienmitglied ab - dem Antragsteller zu 1) -, das nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG leistungsberechtigt ist (vgl. zur Auslegung des § 2 Abs. 2 AsylbLG Rösel, a.a.O., § 2 AsylbLG Rdnr. 31 ff.).

4. Die - 1976 bzw. 1975 geborenen - Antragsteller zu 4) und 5) fallen nicht unter § 2 Abs. 2 AsylbLG, denn sie sind nicht mehr minderjährig (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Sie besitzen indes ebenfalls eine Duldung, so daß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG uneingeschränkt anwendbar ist. Die Einschränkungen des kausalen Nebensatzes greifen auch bei ihnen nicht. Sie haben nach dem Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 25. Juli 1994 eine Duldung auf der Grundlage des Familienschutz nach Art. 6 Abs. 1 GG zugesprochen erhalten. Ob dies gerechtfertigt war, mag bezweifelt werden; jedenfalls ist derzeit dieser Gesichtspunkt als Duldungsgrund anzunehmen. Der Schutz der Familienzusammengehörigkeit stellt weder ein Abschiebungshindernis dar, das von den Antragstellern zu 4) und 5) zu vertreten wäre, noch ist es ihnen zumutbar, dieses Abschiebungshindernis durch eine freiwillige Ausreise faktisch zu überwinden, denn die Duldung ist ihnen gerade zum Schutz der Familie zugesprochen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 VwGO.

Richter am Oberverwaltungsgericht Wieman ist aus dem Senat ausgeschieden.

Sinhuber

Grube

Sinhuber